

SATZUNG
des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung des Verbandes

1. Der Kreisfeuerwehrverband im Landkreis Leipzig trägt den Namen

„Kreisfeuerwehrverband Landkreis Leipzig e. V.“

Im Folgenden wird die weitere Bezeichnung Kreisfeuerwehrverband benutzt.

2. Der Kreisfeuerwehrverband ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig.
3. Der Kreisfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der Bahnhofstraße 7a in 04687 Trebsen.
4. Der Kreisfeuerwehrverband unterhält Geschäftsstellen im Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Leipzig an den Standorten Borna OT Eula, Klingenbergstraße 6, 04552 Borna und Trebsen, Bahnhofstraße 7a, 04687 Trebsen.
5. Der Kreisfeuerwehrverband ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.
6. Der Kreisfeuerwehrverband ist eine freiwillige, parteien- und religionsunabhängige und gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren von Gemeinden und Betrieben des Landkreises.
7. Der Kreisfeuerwehrverband ist juristische Person.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes

1. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisfeuerwehrverbandes.
3. Der Kreisfeuerwehrverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Je nach Kassenlage ist der Verbandsvorsitzende

**Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V.**

berechtigt besonders engagierte Kameradinnen und Kameraden des Vorstandes bzw. des Kreisfeuerwehrverbandes eine Aufwandsentschädigung auszuzahlen. Diese darf aber nicht unangemessen hoch sein.

4. Der Kreisfeuerwehrverband

- a) fördert die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Landkreis;
- b) vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die sich aus ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr ergeben gegenüber jedermann;
- c) vertritt die sozialen Belange seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass ihnen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeit bei der Feuerwehr keine persönlichen und beruflichen Nachteile erwachsen;
- d) setzt sich für die Anerkennung und Auszeichnung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein und nimmt selbst Auszeichnungen vor.
- e) nimmt zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen, Stellung;
- f) setzt sich für eine einheitliche Ausbildung ein und unterstützt die Ausbildung und Schulung;
- g) betreibt Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
 - fördert er die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren;
 - fördert er die Traditionspflege, das Traditionsbewusstsein, den Feuerwehrsport und die Feuerwehrmusik;
 - ehrt und verleiht er Auszeichnungen an natürliche und juristische Personen für besondere Leistungen im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a) die Gemeindefeuerwehren des Landkreises;
 - b) anerkannte Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Landkreis Leipzig;
2. Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht;
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden;
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss;

**Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V.**

5. Angehörige der Feuerwehren und Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden;
6. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen aber schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen die Ablehnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang geltend zu machen. Sie werden vom Verbandsausschuss behandelt und abschließend entschieden.
7. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Verbandsvorsitzenden schriftlich erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann nach dessen Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Verbandsausschusses, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Einsprüche gegen den Ausschluss sind wie in Ziffer 6 zu behandeln.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband. Sie haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit und zur Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.
2. Sie haben für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.
3. Durch die Mitglieder des Verbandes sind geeignete Mitglieder für den Verbandsvorstand vorzuschlagen.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verband finanziert sich aus:
 - den jährlichen Mitgliedsbeiträgen;
 - den freiwilligen Zuwendungen;
 - den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Einnahmen sind für Aufwendungen, die sich aus den Aufgaben des Verbandes ergeben, zu verwenden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind lückenlos zu belegen. Die Kassenverwaltung ist mindestens einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern zu prüfen.
4. Ein- und Ausgaben sind im Haushaltplan zu regeln.

§ 6 Organe des Kreisfeuerwehrverbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsdelegiertenversammlung;
- der Verbandsausschuss;
- der Verbandsvorstand (Vorstand)

§ 7 Verbandsdelegiertenversammlung

1. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist öffentlich und wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von zwei Stellvertretern geleitet.
2. Sie besteht aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder entsprechend dem Delegiertenschlüssel, der sich wie folgt zusammensetzt:
Pro 100 angefangener beitragspflichtiger Mitglieder einer Gemeindefeuerwehr ein 1 Delegierter. Die Delegierten werden durch die Gemeindefeuerwehrleitung festgelegt.
 - b) dem Verbandsvorstand;
 - c) den Ehrenmitgliedern;
 - d) vom Vorstand geladenen Persönlichkeiten und fördernden Mitglieder ohne Stimmrecht
3. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist mindestens einmal in drei Jahren vom Verbandsvorsitzenden bei Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
4. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird.
5. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird am Tage der Verbandsdelegiertenversammlung bekannt gegeben.
6. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
7. Über die Verbandsdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung

1. Die Verbandsdelegiertenversammlung beschließt über:

- wesentliche Verbandsangelegenheiten, sofern sie nicht vom Vorstand oder dem Verbandsausschuss beschlossen werden;
- Änderungen oder Neufassung der Satzung;
- eingebrachte Anträge;
- die Auflösung des Verbandes;
- die Abwahl des /der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter(innen)
- die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters nach Berichterstattung und Kassenprüfbericht;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

2. Die Verbandsdelegiertenversammlung wählt:

- den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter, den Schatzmeister für eine Amtszeit von sechs Jahren in geheimer Wahl;
- Kassenprüfern, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen, werden offen für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

3. Die Verbandsdelegiertenversammlung nimmt die Berichte:

- des Vorstandes;
- des Kreisjugendfeuerwehrwartes

entgegen.

4. die Verbandsdelegiertenversammlung erlässt:

- die Kassenordnung;
- die Finanzrichtlinie.

§ 9 Verbandsausschuss und dessen Aufgaben

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand und seinen Beisitzern;
- einem Vertreter pro Mitgliedsfeuerwehr;
- weiteren vom Vorstand berufenen sachkundigen Personen, sofern dies vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.

2. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.

3. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.

**Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V.**

4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder zwei seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder anwesend sind. Zahlenmäßige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Der Verbandsausschuss ist beratendes und beschließendes Organ des Verbandsvorstandes.
7. Er beruft den Schriftführer und weitere Arbeits- und Fachgebietsleiter nach Erfordernis in den Vorstand
8. Er benennt geeignete Angehörige für die Mitarbeit im Landesfeuerwehrverband oder in anderen Arbeitsausschüssen.
9. Er beschließt über die jährliche Verbandshaushaltabrechnung sowie den Haushaltplan.
10. Er berät und beschließt über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
11. Er beschließt die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes
12. Er beschließt die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes und dessen Beisitzer

§ 10 Verbandsvorstand, Beisitzer des Verbandsvorstandes und dessen Aufgaben

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

- dem Verbandsvorsitzenden;
- seinen vier Stellvertretern;
- dem Schatzmeister.

Der Verband wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Der Verbandsvorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Kreisfeuerwehrverband jeweils zu zweit.

2. Beisitzer sind:

- der Schriftführer
- der Kreisbrandmeister
- der Kreisjugendfeuerwehrwart
- weitere vom Vorsitzenden berufene Personen

Die Beisitzer nehmen auf mündliche oder schriftliche Einladung an den Beratungen teil.

**Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V.**

3. Der Vorstand beschließt alle Angelegenheiten des Verbandes soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.
4. Der Vorstand entscheidet im Interesse des Verbandes unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ auf der nächsten Tagung bekannt zu geben.
5. Der Vorstand mit seinen Beisitzern wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, mündlich oder schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der Beisitzer) es schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, verlangen.
6. Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der nachfolgenden Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
7. Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Beisitzer sind in den Beratungen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
8. Der Vorstand und die Beisitzer geben sich eine eigene Geschäftsordnung welche vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.
9. Er bestätigt:
 - die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr
 - die Wahl des Kreisjugendwartes und seiner Stellvertreter
 - den Haushaltplan und die Jahresrechnung der Kreisjugendfeuerwehr.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Über die Zusammenkünfte des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes / Verschmelzung mit einem anderen Kreisfeuerwehrverband

1. Der Kreisfeuerwehrverband löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung der Beschluss gefasst wird.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung besteht die Möglichkeit der Verschmelzung mit einem anderen Kreisfeuerwehrverband.

**Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig e.V.**

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung "Hilfe für Helfer Sachsen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Falls an Stelle des aufgelösten Verbandes ein neuer Verband der Feuerwehren gegründet wird oder eine Verschmelzung erfolgt, ist das Vermögen des aufgelösten Kreisfeuerwehrverbandes bzw. der zu verschmelzenden Kreisfeuerwehrverbände ihm zuzuwenden.

Tag der Errichtung der Satzung: 23.06.2010

Änderung beschlossen durch Vorstand gem. § 10, Abs. 6 am 11.07.2011

Bekanntgabe der Änderung § 11, Absatz 4 : 17.10.2011

Auf der Verbandsdelegiertenkonferenz am 12.05.2012 in Pegau wurden folgende Satzungsänderungen § 2 Absatz 3 sowie § 8 Absatz 2 vorgenommen.

Mit Schreiben vom 19.07.2012 bestätigt das Registergericht Leipzig die Eintragung der Satzungsänderungen vom 12.05.2012 in Pegau.